|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz Postfach 3280 | 55022 Mainz**1.) ISIM**/**RS-Kennung** /Herrn Sebastian Kratzs.kratz.rbcwgpz3b9@fragdenstaat.de                |  | Schillerplatz 3-555116 MainzTelefon 06131 16-0Telefax 06131 16-3595Poststelle@isim.rlp.dewww.isim.rlp.de  18. August 2014 |
| **Mein Aktenzeichen**375.2Bitte immer angeben! | **Ihr Schreiben**E-Mail vom 12.08.2014 | **Ansprechpartner/-in / E-Mail**michael.puschel@isim.rlp.de      | **Telefon**06131 16-2223 |
|  |  |

**Antrag nach dem LIFG**

Sehr geehrter Herr Kratz,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Antrags nach dem Landesgesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen (LIFG) auf Akteneinsicht bzw. Übersendung von "allen Akten und Kommunikation betreffend Deutsche Bahn in Bezug auf die geplante Einstellung der Fernverbindungen von und nach Trier".

Aufgrund der pauschalen Formulierung in Ihrem Antrag ist leider noch keine eindeutige Zuordnung zu einem Verwaltungsvorgang möglich. Vermutlich bezieht sich Ihr Antrag auf die ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2014 durch DB Regio vorgesehene Einstellung von Schienenfernverbindungen von und nach Trier.

Bevor Ihnen möglicherweise Einsicht in die betreffende Korrespondenz zwischen dem Land und DB gewährt werden kann, bin ich gemäß § 6 LIFG verpflichtet, der DB als Dritte, deren Belange durch den Antrag berührt sind, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, inwieweit dort schutzwürdige Interessen, z.B. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, einer Auskunft entgegen stehen können.

Deshalb ist eine Verlängerung der grundsätzlich einmonatigen Antwortfrist um einen weiteren Monat erforderlich (§ 5 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 LIFG).

Im Hinblick auf die von Ihnen erbetene Auskunft über anfallende Gebühren kann ich Ihnen mitteilen, dass die Einsichtnahme in Akten vor Ort in der Regel für den Antragsteller kostenfrei ist. Für die Übersendung von Kopien sind allerdings sowohl Portokosten, Auslagen als auch Stundensätze nach dem amtlichen Gebührenverzeichnis (Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art vom 08.11.2007) vom Antragsteller zu zahlen, § 13 LIFG.

Danach kostet jede angefangene Viertelstunde eines Beamten/einer Beamtin des höheren Dienstes 15,20 Euro, eines Beamten/einer Beamtin des gehobenen Dienstes 11,34 Euro und eines Beamten/einer Beamtin des mittleren Dienstes 8,40 Euro.

Da wegen der Beteiligung Dritter, hier der DB, noch nicht mitgeteilt werden kann, ob und wenn ja welche Unterlagen Ihnen im Einzelnen zugänglich gemacht werden können, kann der konkrete Aufwand heute noch nicht abschließend beziffert werden.

Ich bitte Sie, zur Dokumentation des Schriftverkehrs mir Ihre Postanschrift mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Michael Puschel

Referatsleiter Schienenpersonenverkehr, ÖPNV